

## **Rechtsstreit um die Gemeinnützigkeit des Attac Trägerverein e.V.**

### **Informationen zur Klagebegründung vom 17.5.2016**

#### **1. Zusammenfassung**

Die Klagebegründung des Attac Trägerverein e. V. gegen die Bescheide des Finanzamt Frankfurt am Main III zu den Jahren 2010-2012 wurde beim Finanzgericht Kassel am 17.05.2016 eingereicht.

Attac legt in seiner Klagebegründung dar, dass das Attac-Netzwerk tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. In der für das Verfahren ebenfalls relevanten Einspruchs begründung gegen den Bescheid des Finanzamts (2014) legte Attac die Zuordnungen seiner Aktivitäten zu den in der Satzung genannten Zwecken bereits ausführlich dar.

Attac bezieht sich in seiner Begründung auf die gesetzliche Grundlage, die die Gemeinnützigkeit regelt (die sog. Abgabenordnung) und zeigt auf, dass dort politische Tätigkeiten an keiner Stelle als gemeinnützigkeitsschädlich beschrieben sind.

Attac fordert das Gericht zu einer Klarstellung auf: Während die Gesetzesgrundlage politische Aktivitäten gemeinnütziger Körperschaften nicht ausschließt, tut dies der Anwendungserlass (AEAO) des Finanzministerium, der eine zentrale Grundlage für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in der Praxis der Finanzämter darstellt. Attac zeigt auf, dass der Anwendungserlass das Gesetz nicht sinngemäß interpretiert und damit eine falsche Auslegungsvorgabe macht – an der sich jedoch die Finanzämter orientieren müssen.

Die Abgabenordnung beschränkt eine politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften nicht, solange diese ihre gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Damit widerlegt Attac die zentrale Argumentation des Finanzamts, Attac überschreite "mit seinen ... (wirtschafts-)politischen Kampagnen und Tätigkeiten systematisch und in nicht unbedeutendem Umfang die Grenzen gemeinnütziger Zweckverwirklichung".

Eine Abgrenzung nimmt das Gesetz selbst lediglich zu einer parteipolitischen Betätigung bzw. zur Unterstützung von Parteien vor. Im Einspruchsbescheid bestätigt das Finanzamt bereits die parteipolitische Neutralität von Attac.

Desweiteren legt Attac dar, dass der gemeinnützige Zweck "Förderung des demokratischen Staatswesens" umfassend zu verstehen ist und die meisten Aktivitäten des Netzwerks einschließt. Der gemeinnützige Satzungszweck „Bildung“ umfasse notwendigerweise auch Aktivitäten wie Demonstrationen oder andere öffentliche Aktionen, da damit die allgemeine Öffentlichkeit informiert und gebildet wird – während das Finanzamt in diesen eine gemeinnützigkeitsschädliche Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung sieht.

## 2. Gliederung der Klagebegründung

In Abschnitt 3 (ab Seite 2) bezieht sich Attac hauptsächlich auf die Interpretation des gemeinnützigen Zwecks "Förderung des demokratischen Staatswesens". Dazu gehören notwendigerweise auch die Förderung des Sozialstaatsprinzips, der Demokratie, des Gemeinwesens und der Solidarität. Außerdem geht es hier um die Klarstellung der gesetzmäßigen Richtigkeit der Satzung des Attac Trägerverein.

Abschnitt 4 (ab Seite 4) stellt fest, dass die tatsächliche Geschäftsführung von Attac die gemeinnützigen Zwecke verfolgt und keine davon unabhängigen politischen Zwecke.

In Abschnitt 5 (ab Seite 5), Hauptteil der Klagebegründung, legt Attac dar, dass gemeinnützige Zwecke von politischen Fragen und damit der Verfolgung auch politischer Tätigkeiten nicht voneinander zu trennen sind. Das Gesetz verbietet an keiner Stelle eine politische Betätigung, es fordert allein eine dezidierte Abgrenzung zur Förderung von Parteien.

Abschnitt 6 (ab Seite 8) belegt mit Beispielen, dass die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke in den meisten Fällen auch politische Aktivitäten beinhaltet. Attac weitet hier den Blick auf andere, zweifelsfrei gemeinnützige Organisationen, die sich politisch betätigen.

Abschnitt 7 (ab Seite 10) legt eine behelfsweise Argumentation vor für den Fall, dass das Gericht den vorhergehenden Argumenten nicht folgt. Hier wird vor allem die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks Bildung/politische Bildung umfassend dargelegt und aufgezeigt, dass bereits in Prozessen politischer Bildung politische Fragen und politische Aktivitäten unabdingbar einbezogen sind.

In Abschnitt 8 (ab Seite 13) greift Attac verschiedene, vom Finanzamt bemängelte Aktivitäten von Attac auf und legt dar, dass jede einzelne Aktivität den Satzungszwecken zugeordnet werden kann. Festgehalten wird, dass das Finanzamt offenbar zuvor bemängelte Aktivitäten jetzt als gemeinnützig anerkannt, da es im Einspruchsbescheid andere Aktivitäten als zuvor nennt.

In Abschnitt 9 (Seite 15) stellt Attac die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und legt behelfsweise dar, dass die beanstandeten Aktivitäten nur einen im Verhältnis geringen Teil der Attac-Aktivitäten ausmachen und eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit auch dann unverhältnismäßig wäre, wenn diese Einzelaktivitäten nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen würden.

### **3. Argumentationen und Zitate aus der Klagebegründung**

An vielen Stellen verweist die Klagebegründung auf die Ausführungen der Einspruchsschriftsätze gegen den Bescheid des Finanzamts. Hier bereits legte Attac mit der Bevollmächtigten RAin Anka Hakert der Kanzlei Winheller u.a. dar, wie umfassend die Katalogzwecke „demokratisches Staatswesen“ und „Bildung“ zu fassen sind: Auch das Sozialstaatsprinzip (GG) und die Fragen um Steuergerechtigkeit sind Bestandteile der Förderung des demokratischen Staatswesens; mündiges bürgerschaftliches Engagement wird durch politische Bildung erst ermöglicht.

#### **a) Argumentation zu politischer Betätigung**

"Betätigungen, die der mittelbaren oder unmittelbaren Unterstützung einer politischen Partei dienen, sind gemeinnützigkeitsschädlich. Politische Betätigungen von gemeinnützigen Körperschaften, die nicht parteipolitisch motiviert sind und mittelbar oder unmittelbar politische Parteien fördern, bleiben gemeinnützig."

Für eine Auffassung, dass politische Tätigkeiten von gemeinnützigen Körperschaften grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich seien und lediglich im Einzelfall akzeptiert werden könnten, findet sich keine Begründung im Gesetzeswortlaut. Dass die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet nicht mit politischen Mitteln und Aktionen erfolgen dürfte, ist in § 52 ff. AO nicht enthalten.

Die einzige Unterscheidung im Gesetz in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 3 sagt, Tätigkeiten nicht gemeinnützig sind, die „unmittelbar oder mittelbar einer Unterstützung oder Förderung politischer Parteien dienen“. Zur Abgrenzung hat der BFH bereits 1984 die Vorschriften über die politischen Vereine und die politischen Parteien in § 5 Abs. 1 Nr 7 KStG 1977 genannt.

"...die meisten der in § 52 Abs. 2 AO im einzelnen aufgeführten gemeinnützigen Zwecke (sind) „politische Zwecke“ ..., wenn man etwa an die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe oder des demokratischen Staatswesens denkt – all dieses sind geradezu Kernbereiche der Politik."

"Die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 AO ist, wie auch ein Blick auf andere unzweifelhaft gemeinnützige Organisationen zeigt, ohne politische Aktionen, ohne Einflussnahme auf die politische Willensbildung überhaupt nicht denkbar. Selbstverständlich äußern sich doch die Caritas, die Diakonie, die AWO etwa zu sozialpolitischen Fragen, kritisieren ihrer Ansicht nach unzureichende sozialpolitische Gesetze wie etwa die Leistungen für Hartz IV-Empfänger, Asylbewerber und Flüchtlinge und fordern ganz konkret Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des SGB II (Grundsicherung) sowie des SGB VI (Rentenversicherung)."

## **b) Argumentation zum Zweck "Förderung des demokratischen Staatswesens"**

Die Förderung des Gemeinwesens, die Förderung der Demokratie oder die Förderung der Solidarität gehören zur Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 52 Abs. 2 Ziff. 24 AO.

"Ein demokratisches Staatswesen kann nach heutigem Verständnis nur existieren mit einem Zusammenhalt der Gesellschaft, der auf Solidarität der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Gesellschaftsschichten beruht. Wo dieser fehlt, zerfällt der Staat als Gemeinwesen. Die Solidarität ist zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich angesprochen, stellt jedoch gleichwohl einen verfassungsrechtlichen Grundwert dar (Ruland, NJW 2002, 3518). Insbesondere das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz ist vom Gedanken der Solidarität geprägt und begründet für die Menschen sowohl Rechte als auch Pflichten."

"Wenn sich eine gemeinnützige Körperschaft daher mit der Solidarität befasst, befasst sie sich mit verfassungsmäßigen Grundprinzipien als Teil des demokratischen Staatswesens."

"...die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens“ (weist) naturgemäß eine besondere Nähe zur Politik auf(weist), denn das „demokratische Staatswesen“ ist eben Politik. Und deshalb liegt die Gefahr nahe, dass bei der Förderung dieses gemeinnützigen Zwecks eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von politischen Parteien nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO erfolgen könnte und daher hier eine Abgrenzung erforderlich ist."

"Deshalb dienen auch konkrete Aktionen ... der Förderung des demokratischen Staatswesens, weil sie durch Engagement und Mitwirkung der Staatsbürger die Demokratie lebendig machen."

## **c) Argumentation zum Zweck (politische) Bildung**

"Für die Förderung des demokratischen Staatswesens ist insbesondere die politische Bildung wichtig und die Aktivierung der Bürger, an Staat und Gesellschaft mitzuwirken. Dazu gehört, dass eine Aufklärung über politische Fragen, über Mitwirkungsmöglichkeiten und Engagement der Bürger erfolgt."

"Ziel ist der mündige und durch politische Bildung aufgeklärte Bürger, der aufgrund seiner erworbenen Kenntnisse sich ein eigenes Bild bestimmter Ereignisse machen, diese kritisch hinterfragen, sich eine eigene Meinung bilden und engagiert im Sinne bürgerschaftlichen Engagements handeln kann."

"Deshalb dienen auch konkrete Aktionen des Klägers der politischen Bildung, weil sie das Interesse der Staatsbürger an diesen Themen wecken und sie motivieren, sich damit zu befassen, und sie dienen gleichzeitig der Förderung des demokratischen Staatswesens, weil sie durch Engagement und Mitwirkung der Staatsbürger die Demokratie lebendig machen." Anders gesagt: Teilnehmer/innen politischer Aktionen wirken als Bildungsreferent/innen für die allgemeine Öffentlichkeit.



Kontakt:

Andreas van Baaijen  
Geschäftsführung Attac Trägerverein e.V.  
[vanbaaijen@attac.de](mailto:vanbaaijen@attac.de)

Rechtsanwalt  
Dr. Till Müller-Heidelberg  
Tel.: 06721 / 181212